



## **MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN**

**Pol. Bez. Korneuburg NÖ**

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

Weinviertel



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 - 17.30 Uhr

Homepage: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 16.12.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: [gemeinde@ernstbrunn.gv.at](mailto:gemeinde@ernstbrunn.gv.at)

**GZ: 04/2024-GR**

Bei Antwort bitte GZ. angeben

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

### **VERHANDLUNGSSCHRIFT**



über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ernstbrunn,

**am Montag, den 16. Dezember 2024 um 19:00 Uhr**

in der **Rathaus/Sitzungssaal Ernstbrunn.**

Hinweis: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechtes.

#### **Anwesende:**

|                                |     |                       |       |
|--------------------------------|-----|-----------------------|-------|
| Bgm. Gerhard Toifl             | ÖVP | GR Thomas Laab        | ÖVP   |
| Vzbgm. Kurt Sommer             | ÖVP | GR Franz Sigl         | ÖVP   |
| GGR Rainer Kühner              | ÖVP | GR Martina Apl        | ÖVP   |
| GGR Mag. Gerhard Hammerschmied | ÖVP | GR Roman Winkler      | ÖVP   |
| GGR Josef Willinger            | ÖVP | GR Johann Narrenhofer | UNS   |
| GR Gerald Stacher              | ÖVP | GR Herbert Danecek    | UNS   |
| GR Ulrike Puchner              | ÖVP | GR Recep Bektas       | GRÜNE |
| GR Johann Lahofer              | ÖVP |                       |       |
| GR Nina Ullmann                | ÖVP |                       |       |
| GR Heinz Cepera                | ÖVP |                       |       |

Schriftführer: AL Horst Gangl

Entschuldigt abwesend ist:

GGR Mag. (FH) Dagmar Posch, GR Stefan Muhm, GR Josef Haselberger, GR Leopold Bauer, GR Roman Meisel,

Nicht entschuldigt abwesend sind:

GR Gerold Groß,

Die heutige Sitzung wurde mit der Einladung vom 10.12.2024 einberufen, welche allen Gemeinderäten rechtzeitig und nachweislich zugegangen ist. Herr Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

#### **Tagesordnung:**

1. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23. Okt. 2024
2. Bericht über die unangesagte Gebarungsprüfung GZ.903-4/2024 durch den Prüfungsausschuss
3. Voranschlag 2025 und Mittelfristiger Finanzplan gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung VRV 2015
4. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) – Dienstpostenplan NEU

5. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) – Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)
6. Gemeindevertragsbedienstete & Aushilfskräfte – außerordentliche Weihnachtsgabe 2024
7. Verein Ernsti-Mobil – Nachlass der Vergütung 2024 der Marktgemeinde Ernstbrunn
8. Hauptplatzgestaltung-Begegnungszone „Bauphase 2 und 3“ - Vergabe der Ausschreibung gemäß Vergabeverfahren und örtliche Bauaufsicht
9. Totengräber – Kostenvereinbarung ab 1. Jänner 2025
10. Evaluierung der Friedhofsgebührenordnung GZ:000-1/49-4/2018 gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Ernstbrunn
11. Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBI. Nr.49/2024

### **Erledigungen:**

- 1) Gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23. Okt. 2024 werden keine schriftlichen und mündlichen Einwände eingebracht. Die vorliegenden Verhandlungsschriften der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23. Okt. 2024 werden einstimmig genehmigt und unterfertigt.
- 2) Der Bericht über die unangesagte Gebarungsprüfung GZ.903-4/2023 durch den Prüfungsausschuss vom 10. Dez. 2024, wird dem Gemeinderat durch den Prüfungsausschussobmann GR Herbert Danecek vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
- 3) Voranschlag 2025 und Mittelfristiger Finanzplan gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung VRV 2015.  
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Voranschlag 2025, den Dienstpostenplan und den Mittelfristigen Finanzplan gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV-2015 mit der gesamten Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte.  
Der Voranschlag 2025 ist in der Zeit vom 07.11.2024 bis 21.11.2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, worauf eine Kundmachung an der Amtstafel verwies und wurde gleichzeitig auf der Homepage der Marktgemeinde Ernstbrunn [www.ernstbrunn.gv.at](http://www.ernstbrunn.gv.at) veröffentlicht.  
Innerhalb der Kundmachungsfrist des Voranschlages 2025 ist eine schriftliche Stellungnahme im Gemeindeamt eingelangt. Der Bürgermeister verliest dem Gemeinderat die eingebrachte Stellungnahme vom 20. Nov. 2024. Durch den Gemeinderat wird zur eingelangten Stellungnahme keine Wortmeldung eingebracht.

Der Haushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- & Vermögenshaushalt:

| <b>Finanzierungshaushalt</b> | <b>Euro</b>     |
|------------------------------|-----------------|
| Mittelaufbringung            | 11.022.700,00   |
| Mittelverwendung             | 11.437.700,00   |
| Differenz                    | -415.000,00     |
| <br><b>Ergebnishaushalt</b>  | <br><b>Euro</b> |
| Mittelaufbringung            | 10.415.900,00   |
| Mittelverwendung             | 10.159.200,00   |
| Differenz                    | 256.700,00      |

|                                                                                                                    |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben | 6.764.500,00 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|

|                                                                                                         |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Der Gesamtbetrag der Darlehen betragen € 1.545.000,- sowie der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen | 789.300,00 |
| Leasingverpflichtungen                                                                                  | 5.900,00   |
| Lebensraum Naturpark & Klimawandelanpassungs-Maßnahmen:                                                 |            |
| Gesamtanlage Naturpark Leiser Berge                                                                     | € 5.000,-  |
| e5 – Landesprogramm                                                                                     | € 3.000,-  |

- 4) Am 1. Jänner 2025 tritt das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in Kraft. Dieses ist auf Vertragsbedienstete, die ab diesem Tag in den Dienst bei einer niederösterreichischen Gemeinde eintreten, und auf Vertragsbedienstete, die aufgrund von § 121 NÖ GBedG 2025 in dieses Dienstrecht optieren, anwendbar.

Nachdem sämtlich Personalschulungen mit den konkreten Maßnahmen für die Gemeinden durch die NÖ Kommunalakademie und der gemdatNÖ - K5 für das neue NÖ GemBG. absolviert wurden, wurde gemäß §6 d. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) der Dienstpostenplan NEU erstellt:

(1) Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Vorschlages, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinde mit einer oder mehreren physischen Personen zu besetzen sind – im Folgenden als Dienstposten bezeichnet –, festsetzt.

(2) Die Mindestanforderungen des Dienstpostenplanes werden in einer Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmt (§ 117 Abs. 2). In der Verordnung ist auch vorzusehen, welche Verwendungszweige und Verwendungen den Dienstzweigen nach den Anlagen 1, 1a und 1b zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL. 2400 (im Folgenden: GBDO) und nach der Anlage 1 zum GVBG entsprechen.

Im Dienstpostenplan sind folgende Dienstposten als Funktionsdienstposten gesondert zu bezeichnen:

1. Dienstposten der Amtsleitung;
2. Dienstposten der Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs oder Referates, einer Schule sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung;
3. die mit einem Leitungsposten nach Z 2 vergleichbaren Dienstposten (Schlüsselkräfte);
4. Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (Fachexpertinnen und Fachexperten).

Die näheren Voraussetzungen für die Verwendungszweige und Verwendungen, insbesondere die Vorbildung, Ausbildung und die Dienstprüfung werden in den Tätigkeitsprofilen der Anlage 1 bestimmt.

Die Dienstposten der Gemeinde werden im Dienstpostenplan festgesetzt und einem Verwendungszweig, einer Verwendung, einer Verwendungsgruppe und einem Tätigkeitsprofil zugewiesen.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Dienstpostenplan gemäß §6 d. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) einstimmig. Die Anzahl der Dienstposten unter Zuweisung zu einem Verwendungszweig, einer Verwendung, einer Verwendungsgruppe und einem Tätigkeitsprofil, die gesonderte Bezeichnung der Funktionsdienstposten und die per Verordnung zugeordnete Funktionsgruppe.

- 5) Gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) kann der Gemeinderat Vertragsbedienstete mit schriftlichem Dienstauftrag mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen.

Den Vertragsbediensteten, die mit einem Funktionsdienstposten betraut werden, gebührt ab Wirksamkeit der Betrauung eine Funktionszulage zum Monatsentgelt. Soweit sich aus § 12 Abs. 6 nichts anderes ergibt, bestimmt sich die Funktionszulage nach der Funktionsgruppe, der der Funktionsdienstposten zugeordnet ist, höchstens jedoch nach der Funktionsgruppe gemäß Abs. 4 oder 5.

(3) Die Zuordnung der im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen erfolgt mit Verordnung des Gemeinderates (Funktionsverordnung). Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen. Bei einer Veränderung der Anforderungen an einen bestehenden Funktionsdienstposten hat der Gemeinderat per Verordnung eine neue Zuordnung zu einer anderen Funktionsgruppe bzw. das Ausscheiden als Funktionsdienstposten vorzunehmen.

Funktionsdienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 2 der Verwendungszweige Technischer Dienst, Verwaltungsdienst, Gemeindewachdienst und Sozial- und medizinischer Dienst, Elementar- und sozialpädagogischer Dienst und Musik- und kunstpädagogischer Dienst können entsprechend Abs. 3 folgenden Funktionsgruppen zugeordnet werden:

1. Verwendungszweig Technischer Dienst in der Verwendung:

|                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| Fachdienst       | Funktionsgruppe FL1           |
| Gehobener Dienst | Funktionsgruppen FL2 oder FL3 |
| Höherer Dienst   | Funktionsgruppen FL3 oder FL4 |

2. Verwendungszweig Verwaltungsdienst in der Verwendung:

|                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| Fachdienst       | Funktionsgruppen FL1 oder FL2 |
| Gehobener Dienst | Funktionsgruppen FL2 oder FL3 |
| Höherer Dienst   | Funktionsgruppen FL3 oder FL4 |

Für den Funktionsdienstposten der Leitung des Magistrats einer Stadt mit eigenem Statut kann auch die Funktionsgruppe FL5 vorgesehen werden.

3. Verwendungszweig Gemeindewachdienst in der Verwendung:

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Gehobener Dienst | Funktionsgruppe FL2 |
|------------------|---------------------|

4. Verwendungszweig Sozial- und medizinischer Dienst in der Verwendung:

|                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| Gehobener Dienst | Funktionsgruppen FL2 oder FL3 |
| Höherer Dienst   | Funktionsgruppen FL3 oder FL4 |

5. Verwendungszweig Elementar- und sozialpädagogischer Dienst in der Verwendung:

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Gehobener Dienst | Funktionsgruppe FL1 |
|------------------|---------------------|

6. Verwendungszweig Musik- und kunstpädagogischer Dienst in der Verwendung:

|                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| Gehobener Dienst | Funktionsgruppe FL1          |
| Höherer Dienst   | Funktionsgruppe FL1 oder FL2 |

(5) Funktionsdienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 und Z 4 der Verwendungszweige Technischer Dienst, Verwaltungsdienst, Gemeindewachdienst und Sozial- und medizinischer Dienst, Elementar- oder sozialpädagogischer Dienst und Musik- und kunstpädagogischer Dienst können entsprechend Abs. 3 folgenden Funktionsgruppen zugeordnet werden:

|                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| Fachdienst       | Funktionsgruppe FE1                |
| Gehobener Dienst | Funktionsgruppen FE1 oder FE2      |
| Höherer Dienst   | Funktionsgruppen FE1, FE2 oder FE3 |

Soweit nur durch die Erfüllung eines bestimmten Zeitraums die Entlohnung nach einer höherwertigeren Verwendungsgruppe erreicht wird (§ 71), ist die Zuordnung einer ausschließlich dem Höheren Dienst vorbehaltenen Funktionsgruppe nicht zulässig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung).



**MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN**

**Pol. Bez. Korneuburg NÖ**

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

*Weinviertel*



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 - 17.30 Uhr

Homepage: <https://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 16.12.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: [gemeinde@ernstbrunn.gv.at](mailto:gemeinde@ernstbrunn.gv.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen  
(Funktionsverordnung)**

beschlossen:

**§ 1**

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

|    | Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan: | Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG: | Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025 |
|----|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. | Amtsleitung                                                            | 8                                     | FL2                                 |
| 2. | Amtsleitung Stv. & Projektleitung                                      | 8                                     | FL2                                 |
| 3. | Leiter Bau- & Abgabnamt                                                | 7                                     | FE1                                 |
| 4. | Leiter Melde- & Abgabnamt                                              | 7                                     | FE1                                 |
| 5. | Leiter Buchhaltung                                                     | 7                                     | FE1                                 |

**§ 2**

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 3. Juli 2002 gemäß GZ:000-1/71-2002-1 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

- 6) Vzbgm. Kurt Sommer, GGR Josef Willinger, GR Gerald Stacher und GR Herbert Danecek nehmen wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Der Bürgermeister stellt den Antrag um die Gewährung einer „außerordentlichen Weihnachtsgabe 2024“ die in folgender Form erfolgen soll: Die voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten sowie die beschäftigten Aushilfskräfte, können anteilmäßig nach Wochenstunden und Beschäftigungsdauer, Rechnungen von Ernstbrunner Gewerbebetrieben bis zu einem Betrag von 100.- Euro im Gemeindeamt bis 31. März 2025 einlösen. Der Antrag wird durch den Gemeinderat einstimmig genehmigt.
- 7) Bei der Einführung des geförderten Mobilitätsprojektes „Bürgerbus“ Verein Ernsti-Mobil (ab 2. Nov.2011) ist die Gemeindeverwaltung und die Bauhofressourcen ein wesentlicher Faktor für die Sicherstellung eines funktionierenden Mobilitätsservice für die Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Ernstbrunn. Daher wurde zur Kostenrechnung eine jährliche Betriebskostenvergütung (Pauschale für laufende Betriebskosten von € 1000.- und einen Personalkostenersatz für Bürgerservice, Buchhaltung & Bauhofpersonal von € 2000.-) des Vereines Ernsti-Mobil für die jährlichen Aufwendungen an die Marktgemeinde Ernstbrunn entrichtet. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Verein Ernsti-Mobil ist es nicht möglich die Betriebskostenvergütung zu entrichten um den Mobilitätsbetrieb für 2025 zu bewerkstelligen. Der Bürgermeister und Obmann d. Verein Ernsti-Mobil stellt den Antrag die jährliche Betriebs-

kostenvergütung für das Jahr 2024 an die Marktgemeinde Ernstbrunn in der Höhe von € 3.500.- auszusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag zur Aussetzung der Betriebskostenvergütung für das Jahr 2024 zu genehmigen.

- 8) Zur weiteren Realisierung des Hauptplatzprojektes „Begegnungszone“ ist die nächste Bauphase 2 (B40 und Bauphase 3 (L28), die Errichtung der Oberflächengestaltung im Zentrumsbereich zur weiteren Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs.

Gesamtprojekt-Begegnungszone > Flächenausmaß Bauphase 1 (umgesetzt 2024) und Bauphase 2 und 3 (Umsetzung 2025):

Gesamtfläche: 4.430 m<sup>2</sup>

Ortbeton m. Betonsteinpflaster: 2.626 m<sup>2</sup> >>> davon Schwerlast: 2.453 m<sup>2</sup>

Asphalt: 460 m<sup>2</sup> Grünanlage: 270 m<sup>2</sup> Asphaltbeton: 668 m<sup>2</sup>

Asphaltbeton Gastgarten: 141 m<sup>2</sup> Granitpflaster: 66 m<sup>2</sup> Stiegen: 105 m<sup>2</sup>

Für eine zeitnahe Umsetzung der Hauptplatzgestaltung - Begegnungszone Bauphase 2 und 3 im Jahre 2025 gemäß vorliegenden Bauzeitplan farblich grün & blau dargestellt, beschließt der Gemeinderat einstimmig, gemäß Bundesvergabegesetz „Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ (< 1.000.000.- € exkl. MWSt.) die aufwendige Ausschreibung, das Vergabeverfahren und die Örtliche Bauaufsicht an die Firma Baumanagement Forstner, Olympiaplatz 2/Top 4.17, 1020 Wien, zu einer Angebotssumme von € 33.600.- inkl. 20% Mwst. (25% Nachlass berücksichtigt) zu vergeben.

- 9) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Michael Schnepps, 2115 Maisbirbaum 64 für die Leistungen als Totengräber auf den Gemeindefriedhöfen der Marktgemeinde Ernstbrunn mit freier Vereinbarung, ( 25%ige Anpassung) für den Zeitraum von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2026 in der Höhe von € 715.- netto pro Grab ohne Sonderzahlungen zu genehmigen.

Für ein Urnenbegräbnis beträgt die freie Vereinbarung € 220.- netto.

Folgender Aufgabenbereich wurde gemeinsam festgelegt:

- Öffnen und schließen von ca. 30 Grabstellen pro Jahr;
- Mitarbeit bei erforderlichen Umbettungen und sonstigen Arbeiten, die beim Öffnen und Schließen von Grabstellen erforderlich sind

- 10) Aufgrund der Kostenentwicklungen von Betriebs- & Personalkosten, Beerdigungsleistungen und notwendigen Instandhaltungen in den Gemeindefriedhöfen (Ernstbrunn, Merkersdorf und Simonsfeld) der Marktgemeinde Ernstbrunn ist es notwendig eine Anpassung der Friedhofsgebührenordnung (GR-Beschluss vom 30. Okt. 20218 - GZ:000-1/49-4/2018) gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 wie folgt durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (GR Recep Bektas) folgende Friedhofsgebührenordnung:



**MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN**

**Pol. Bez. Korneuburg NÖ**

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 - 17.30 Uhr

Homepage: <https://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 16.12.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: [gemeinde@ernstbrunn.gv.at](mailto:gemeinde@ernstbrunn.gv.at)

**GZ: 000-1/49-4/2024**

Bei Antwort bitte GZ. angeben



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn hat in seiner Sitzung am 16. Dez.2024 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für die Friedhöfe der KG's Ernstbrunn, Merkersdorf und Simonsfeld  
der Marktgemeinde Ernstbrunn

beschlossen:

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Ernstbrunn, Merkersdorf und Simonsfeld werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle (ohne Benützung der Leichenkammer/Kühleinrichtung)

**§ 2**

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei sonstige Grabstellen (Grüfte) betragen für:

**a) Erdgrabstellen:** (zur Beerdigung von Leichen bzw. Beisetzung von Urnen)

- I. Einzelne Reihengräber € 95.--
- II. Familiengräber, und zwar:
  - 1) für 2 Leichen und Urnen € 220.--
  - 2) für 4 Leichen und Urnen € 440.--
  - 3) für mehr als 4 Leichen und Urnen € 585.--

**b) Sonstige Grabstellen:**

- I. Grüfte, und zwar:
  - 1) für 3 Leichen und Urnen € 1.600.--
  - 2) für 6 Leichen und Urnen € 3.200.--

**c) Urnennischen in der Urnenwand für 4 Urnen**

**inkl. Abdeckplatte:** € 1.980.--

**§ 3**

**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber bzw. Wandurnengräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4**

**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen, Schließen bzw. Verfügen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- a) Beerdigung einer **Leiche** in einem **Erdgrab** € 830.--
- b) Beerdigung einer **Urne** in einem **Erdgrab für Leichen** € 440.--
- c) Beisetzung einer **Leiche** in einer **Gruft** € 1.490.--

- e) Beisetzung einer **Urne** in einer **Gruft für Leichen** € 1.090.--  
 f) Beisetzung einer **Urne** in eine **Urnennische** € 440.--
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (**blinde Gruft**) erhöht sich die jeweilige Gebühr für das Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels nach Abs.1 lit.a) und b) um € 750.--.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

„Enterdigung“ einer Urne aus einer Urnennische: € 275.--

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (ohne Benützung der Leichenkammer/Kühleinrichtung) beträgt für jeden angefangenen Tag € 65.--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bei Abstellung einer Urne beträgt für jeden angefangenen Tag € 25.--

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

- 11) Ab 26. September 2024 wurde mit LGBI.Nr.49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt. Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss die Verordnung GZ:0-1/134/2016 über die Einhebung der Gebrauchsabgabe geändert werden.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung (GR Recep Bektas) folgende Verordnung.



**MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN**

**Pol. Bez. Korneuburg NÖ**

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 - 17.30 Uhr

Homepage: <https://www.ernstbrunn.gv.at/>

**GZ: 000-1/134/2024**

Kennzeichen



A-2115 Ernstbrunn, 16.12.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: [gemeinde@ernstbrunn.gv.at](mailto:gemeinde@ernstbrunn.gv.at)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 2024 folgende

## **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

beschlossen.

## § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in

der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

## § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art (Tarifpost 2).

- Je angefangene zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 10 % des Höchsttarifes.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Vzbgm. Kurt Sommer



\_\_\_\_\_  
Bgm. Gerhard Toifl

\_\_\_\_\_  
GR Gerold Groß

\_\_\_\_\_  
GR Johann Narrenhofer

\_\_\_\_\_  
GR Recep Bektas

\_\_\_\_\_  
Schriftführer AL Horst Gangl

### GEMEINDE ERNSTBRUNN

Angeschlagen am: 17.12.2024

Laufzeit bis: .....

Abgenommen am: .....

